



SAALORDNUNG

für den

RITTER-VON-BERGMANNSAAL

I.

Im Folgenden wird zwischen der Gemeinde Hittisau und den Benützern bzw. Veranstaltern (Landhotel „Hirschen“, Ortsvereine, andere Organisationen, Privatpersonen wie z.B. Hochzeitspaare) unterschieden. Die beabsichtigte Benützung des Ritter-von-Bergmannsaales ist spätestens vier Wochen vor einer geplanten Veranstaltung beim Gemeindeamt Hittisau schriftlich zu beantragen. Der kleine Saal wird ausschließlich vom Landhotel Hirschen bewirtschaftet und kann frühestens vier Wochen vor Benützung ebendort reserviert werden. Veranstaltungen im Ritter-von-Bergmannsaal haben jedenfalls Vorrang vor Veranstaltungen im kleinen Saal. Anmeldeformulare für den Ritter-von-Bergmannsaal liegen im Gemeindeamt (Bürgerservice) auf.

Die Gemeinde gibt periodisch den Terminplan der Saalbenützung auf der Homepage der Gemeinde bzw. im Gemeindeblatt bekannt.

II.

Ein Rechtsanspruch auf die Benützung des Ritter-von-Bergmannsaales, der Galerie, des kleinen Saales, der Nebenräume und dgl. besteht nicht. Die Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Benützungsanträge ist für die Vergabe maßgebend.

III.

Der Saal bietet für ca. 300 Personen und die Galerie für ca. 100 Personen Platz. Vor Benützung der Galerie ist immer der Saal voll zu besetzen. Der Veranstalter verbürgt sich aus Sicherheitsgründen, die vorgenannte Sitzplatzanzahl nur geringfügig zu überschreiten und maximal 450 Personen einzulassen.

IV.

Die Benützungsgebühren betragen pro Tag laut Beschluss der Gemeindevertretung exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%):

	Hittisauer Ortsvereine, Hittisauerinnen und Hittisauer	Sonstige Veranstalter
Ritter-von-Bergmann-Saal (incl. Foyer) mit Bestuhlung/Betischung	Euro 170,00	Euro 320,00

Ritter-von-Bergmann-Saal (incl. Foyer) ohne Bestuhlung/Betischung	Euro	120,00	Euro	220,00
Bühne	Euro	40,00	Euro	60,00
Galerie	Euro	50,00	Euro	60,00
Foyer (allein ohne Saal)	Euro	50,00	Euro	70,00
Aufwandsberechnung für Bühnen-/Licht-/Beschallungstechnik nach Vereinbarung mit Saalwart Günter Wild, Tel. 0664/88361955				
	Euro	25,00/Std./MA		25,00/Std./MA

Zwei Proben pro Veranstaltung im Saal sind frei, auch diese sind im Anmeldeformular anzumelden! Für jede weitere Probe wird der halbe Preis der verwendeten Räume berechnet. Ortsvereine von Hittisau haben für die erste Veranstaltung im Jahr keine Benützungsgebühren zu entrichten. Als Ortsvereine gelten gemeldete Vereine mit dem Sitz in Hittisau und einer jährlichen Jahreshauptversammlung.

Die Vorschreibung dieser Benützungsgebühren erfolgt durch die Gemeinde Hittisau und ist auch an diese zu entrichten.

V.

Jeder Veranstalter hat im Anmeldeformular einen Hauptverantwortlichen und seinen Stellvertreter namhaft zu machen. Der Hauptverantwortliche erhält einen Schlüssel mit Zugangsberechtigung zu sämtlichen für die Veranstaltung benötigten Räumen. Der Hauptverantwortliche oder sein Stellvertreter hat von Anfang bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein und sich um einen ordnungsgemäßen Verlauf zu bemühen. Das Anmeldeformular ist vom Verantwortlichen zu unterfertigen.

VI.

Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Hittisau für alle Schäden, die am Saal und den Nebenräumen oder an Einrichtungen im Zusammenhang mit der Benützung des Saales entstehen, die volle Haftung. Für Schäden im Bereich des Gastronomiebereiches sind die „Bewirter“ der Veranstaltung verantwortlich. Die Behebung solcher Schäden wird durch das Gemeindeamt Hittisau auf Kosten des Veranstalters veranlasst.

VII.

Im gesamten Ritter-von-Bergmann-Saal inkl. aller Nebenräumlichkeiten ist das Rauchen und Hantieren mit Feuer verboten.

VIII.

Die Art der Bewirtschaftung des Saales kann vom Veranstalter selbst bestimmt werden. Der Veranstalter hat die Möglichkeit selbst für die Bewirtung zu sorgen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass alle notwendigen gesetzlichen Erfordernisse zur Ausübung der Bewirtung des Saales

eingehalten werden (Konzession, Sperrstunde, udgl.). Erfolgt die Bewirtung durch das Landhotel „Hirschen“ ist dieser Konzessionsträger und verantwortlich für die Einhaltung der Sperrstunde. Veranstalter, welche eine Bewirtschaftung durch das Landhotel Hirschen wünschen, haben sich frühzeitig mit diesen in Verbindung zu setzen.

Die erforderlichen Ansuchen um Sperrzeitverkürzung sind mit der Beantragung des Saales beim Gemeindeamt Hittisau einzubringen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die bewilligten Zeiten auch tatsächlich eingehalten werden.

Die Anmeldung von Veranstaltungen zur AKM ist Sache des Veranstalters.

IX.

Der Vorplatz zum Saal ist im Alleineigentum der Eigentümer des „Landhotel Hirschen“. Es besteht das uneingeschränkte Geh- und Fahrrecht zum Eingang des Gemeindesaales. Die Gemeinde Hittisau hat sich ausdrücklich verpflichtet, diesen Vorplatz vor dem Gemeindesaal mit Ausnahme von Zulieferern des Gemeindesaales von Fahrzeugen freizuhalten.

Der Zugang zum Garten des „Landhotel Hirschen“ muss jederzeit ungehindert möglich sein. Die Bewirtung im Freien ist bis maximal 22:00Uhr erlaubt. Sonderregelungen sind jedenfalls mit der Gemeinde und dem Landhotel Hirschen abzusprechen.

X.

Für Veranstaltungen, bei denen auch die Galerie mit benützt wird oder mehr wie 200 Personen anwesend sind, ist eine Feuerwache (2 Personen) vorgeschrieben. Die Kosten dafür betragen:

- a) für die ersten fünf Stunden Euro 50,--
- b) für jede weitere angefangene Stunde Euro 20,--

und sind vom Veranstalter direkt an die diensthabenden Personen der Ortsfeuerwehr zu bezahlen. Die Beaufsichtigung der Garderobe durch die Feuerwache inkludiert die Garderobengebühr.

XI.

Bei Beginn der Veranstaltungen ist vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem für den Saal zuständigen Gemeindemitarbeiter darauf zu achten, dass die Entlüftung eingeschaltet wird und die Notausgänge aufgesperrt sind.

XII.

Die Bühnen- und Saalgestaltung, Bestuhlung und dgl. ist eine Woche vor der Veranstaltung mit dem für den Saal zuständigen Gemeindemitarbeiter abzuklären.

Das Anbringen von Dekorationen darf nur im Einvernehmen mit dem für den Saal verantwortlichen Gemeindemitarbeiter erfolgen. Es dürfen keine Nägel und Schrauben in Decken, Wänden und Galerie angebracht werden.

Der Veranstalter hat den Saal besenrein, ordnungsgemäß zu verlassen. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind entsprechend den Anweisungen des für den Saal zuständigen Gemeindemitarbeiters zu versorgen.

XIII.

Diese Saalordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft, wobei gleichzeitig die vorangegangene ihre Gültigkeit verliert. Diese Vereinbarung wird vorerst bis zum 31. Dezember 2019 beschlossen.

Hittisau, am 22.12.2018

Der Bürgermeister:

Gerhard Beer

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.12.2018